

Hygienekonzept der Ev. Ringkirchengemeinde

Aktualisierter Stand: Ende September 2021

Um die Gesundheit ihrer Besucherinnen und Besucher der Ev. Ringkirche vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen zu schützen, bestimmt der Kirchenvorstand das folgende Hygienekonzept:

Es ist konform den Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und den Verordnungen des Landes Hessen.

Aktuelle Informationen: <https://unsere.ekhn.de/corona>.

I. Inzidenzabhängige Bestimmungen für Gottesdienste und Veranstaltungen

Die im Kirchenraum ausgewiesenen Abstände sind einzuhalten. Im Kirchenraum ist parterre eine Zahl von **150 Personen** die Obergrenze. Im Gottesdienstraum darf auf dem Platz die Mund- Nasenbedeckung (FFP2 oder medizinische Maske) abgenommen werden, außer bei Gängen durch den Kirchenraum. Einlasskontrolle durch ein Hygiene-Team. Am Eingang steht eine Handdesinfektion bereit. Für das Verlassen der Kirche werden die Seitenausgänge geöffnet.

Bei Veranstaltungen über 25 Personen ist die **3G** Regelung einzuhalten. Laut Bundesgesetz sind Kinder bis 6 Jahren und Schüler / Schülerinnen von der Testpflicht befreit. Private Tests vor der Tür gelten nicht, nur zertifizierte Tests eines zugelassenen Testcenters oder mit einem zugelassenen Selbsttest vor Ort. Der Einlass in die Ringkirche erfolgt bei Gottesdiensten und Veranstaltungen ohne Registrierung (diese kann freiwillig schriftlich oder per Luca noch beibehalten werden).

Ab einer Inzidenz von 100:

Eine FFP2 oder medizinische **Maske** ist während der Veranstaltungen **dauerhaft** zu tragen. Die Obergrenze für die Besuchenden wird auf 100 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene) beschränkt. Gesang mithin auch nur mit Maske.

Einlass für Kultur- und Konzertveranstaltungen nur mit **Negativ- /Impfnachweis**. (G3)

Der **Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung** erfolgt durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises bzw. durch Nachweis einer Mobilphone-App. Ein amtliches Ausweisdokument ist vorzulegen.

Ist ein **Negativtest** zu erbringen, muss dieser mit einem zugelassenen Schnelltest erfolgen und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der Testpflicht. Testbücher von Schülern gelten als Nachweis.

Veranstaltungen mit weniger als 25 Personen unterliegen keinen Beschränkungen mehr (Maskenpflicht). Dennoch wird den Teilnehmenden umsichtiges Verhalten empfohlen (Abstand, Niesetikette, etc.) Im Zweifel sollten die Gruppen ihre Richtlinien selbst festlegen.

Veranstaltungen für die 2G gilt (nur Geimpfte und Genesene) unterliegen keinerlei gesetzlichen Beschränkungen. Dennoch wird den Teilnehmenden umsichtiges Verhalten empfohlen (Abstand, Niesetikette, etc.) Gruppen sollten im Zweifel ihre Richtlinien selbst festlegen.

Bei 3G Veranstaltungen (Geimpfte, Genesene und Getestete) gilt AHA für alle.

II. Pfarrhaus, Stephanuszentrum

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

a) Die Haustür der Pfarrhauses bleibt verschlossen, der Zutritt erfolgt nach Klingeln und Rücksprache, es darf neben den Mitarbeitenden nur 1 Person das **Gemeindebüro** betreten. Die in den Räumen ausgehängten Höchstbesucherzahlen und Ein- /Ausgangsregelungen sind zu beachten.

b) Überall haben Personen den **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten. Der **Lift** darf nur von Mitgliedern eines Haushalts gemeinsam genutzt werden. **Es ist dort immer eine FFP2- oder medizinische Maske zu tragen.**

c) Bei einer **Inzidenz von über 100** ist auch in den Treppenhäusern eine FFP2 oder medizinische Maske zu tragen.

d. Die allgemeinen **Hygieneregeln** bleiben in Kraft:

- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- medizinische Maske auf allen Wegen in den Sitzungsräumen tragen. Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen,
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

e) Für **Veranstaltung** in den Räumen der Gemeindehäuser müssen **Teilnehmerlisten nicht mehr geführt werden.**

Bei eine Inzidenz von über 100 können solche Listen freiwillig wieder geführt werden, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthalten, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen. Werden personenbezogenen Daten erfasst, sind diese für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten (nur in der Kirche) ist erwünscht.

f) Ist für eine **Kulturveranstaltung** die Vorlage eines Negativtests vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.

g) Bei Veranstaltungen wird die Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch eine verantwortliche Person bzw. ein **Hygiene-Team** gesichert.

III. **Verantwortlichkeit**

Angesichts der Herausforderung stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Für **ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche** besteht ein Haftungsschutz; sie sind in breitem Umfang versichert.

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte **Verkehrssicherungspflichten**. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinde hält sich an die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen und an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde.

Es ist jeweils die Person für die Umsetzung des Hygiene- Konzepts verantwortlich, die die Verantwortung für die jeweilige Veranstaltung trägt.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räume an Dritte **vermietet** oder anderweitig zur Nutzung **überlassen** werden.

Auch hier ist das **Schutzkonzept des Kirchenvorstands** einzuhalten und eine **verantwortliche Person** durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

III. Gottesdienste

1. Für **Gottesdienste**, bei denen mit einer **Auslastung der Kapazitäten** zu rechnen ist, kann eine vorherige Anmeldung erwogen werden. Dies kann auch durch die Nutzung eines digitalen Anmeldetools erfolgen.

2. Die **Teilnahme an Gottesdiensten** wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt, deren Plätze im Kirchraum durch geeignete Maßnahmen markiert werden.

In Gottesdiensten wird der **Mindestabstand** dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz in einer Reihe zwei Sitzplätze freigehalten werden und nur jede zweite Sitzreihe genutzt werden darf.

Emporen können genutzt werden. Die ersten beiden Reihen bleiben abgesperrt. Die Abstandsmarkierungen entsprechen denen des Kirchenraums.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben als Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmenden 200, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

Angehörige eines Hausstandes sowie vollständig **Geimpfte und Genesene** (nicht Getestete!) mit entsprechendem Nachweis dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen.

Die Teilnahme an den Gottesdienst steht allen Personen offen. Es findet bei Gottesdiensten **keine Kontrolle** von Geimpften, Genesenen oder Getesteten (3G) statt. Darum ist die Sitzordnung einzuhalten.

Die 2G-Regel kann angekündigt werden bei **Gottesdiensten mit erwartbar sehr hoher Teilnehmerszahl (z.B. Konfirmationen)**. Dann entfällt die Obergrenze; alle anderen Schutzmaßnahmen (Maske und Hygienevorschriften) bleiben bestehen. Der Nachweis ist dann am Eingang zu kontrollieren.

3. Die Vermeidung von **Warteschlangen**, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch Einsatz des Hygiene-Teams sichergestellt.

4. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ist für eine ausreichende **Lüftung** zu sorgen. Dazu werden die vorbereiteten Ventilatoren genutzt. Die Lüftungszeit sollte nicht unter einer halben Stunde dauern.

5. Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) wird in geschlossenen Räumen in Hessen empfohlen.

Am **Sitzplatz kann bei Inzidenzen unter 100 die Maske abgenommen** werden.

Liturgisch handelnde Personen können auch bei Inzidenzen über 100 ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand von vier Metern zu anderen Personen halten.

Der **Gemeindegesang** ist wieder möglich. **Beim Singen kann die Maske getragen werden.**

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Singende und Bläser unterliegen der 3 G-Regelung.

Es dürfen so viele Sänger /Sängerinnen oder Musizierende mit Blasinstrumenten eingesetzt werden, wie bei einem Abstand von 1,5 m unterzubringen sind. Musizierende halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein und singen bzw. spielen nur mit Negativnachweis. Andere Instrumentalisten und Instrumentalistinnen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind **Verteil-Blätter** möglich.

Gesangbücher können genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf **Körperkontakt** wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die **Kollekte** wird am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden **Türgriffe und Handläufe desinfiziert**, falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird.

Im Eingangsbereich der Kirche wird **Desinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten können **freiwillig** Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes auf den Verteilblättern erfasst werden. Diese werden in einem verschlossenen Karton im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem **Gesundheitsamt** übergeben. Am Eingang und auf den Verteilblättern wird der **QR-Code von Luca** zur freiwilligen elektronischen Erfassung bereitgehalten.

6. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien gilt das Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche. Gemeindegesang ist möglich und es entfällt die Maskenpflicht. Für Singende sowie Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) erforderlich; die Zahl der Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz, wenn bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände ausreichend Raum zur Verfügung steht.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Gottesdienste auf **öffentlichen Plätzen** sind rechtzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen. Die für den Gottesdienst genutzte Fläche wird mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Trassierband, Laternen-eisen). Eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesuchenden wird festgelegt. Zur Berechnung der Höchstzahl werden **5 m² pro Person** herangezogen.

Zu- und Abgänge sind einzurichten.

Im Eingangsbereich sowie zu Beginn des Gottesdienstes sollen die geltenden **Hygienemaßnahmen** (Mindestabstand, AHA-Regeln,) empfohlen werden.

Blätter zum Mitlesen der Texte oder zum Mitsprechen von Gebeten können verteilt werden. Ein Hygiene-Team begleitet die Veranstaltung.

Liturgisch Mitwirkende müssen während des Gottesdienstes keine Masken tragen. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmenden einhalten.

7. Abendmahlsfeier

Abendmahlsfeiern bergen besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf, Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

Bei **Inzidenzen über 100** wird auf das Feiern des Abendmahls verzichtet.

Bei **Inzidenzen unter 100** unter Pandemiebedingungen wird das Abendmahl im Altarraum gefeiert, wo durch geeignete Bodenmarkierungen (Sterne) die Teilnehmenden einen sicheren Platz mit Abstand einnehmen. Die Verteilenden tragen **Schutzhandschuhe** und **Mundschutz**.

Statt der Einzelkelche (Metallbecher oder Weingläschen) können auch Trauben ausgeteilt werden.

Der Gemeinschaftskelch kann derzeit nur zur Einsetzung auf dem Altar durch Liturgen genutzt werden.

8. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

9. Präsenzgottesdienste für Kinder

Wo Präsenzgottesdienste durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Alle Personen ab sechs Jahren tragen in geschlossenen Räumen eine Maske, die am Platz abgelegt werden kann. Im Freien entfällt die Maskenpflicht. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für unter die für Hessen zu finden sind unter https://kita.zentrumbildungekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf

10. Familiengottesdienste „mit Kindern Gott feiern“ finden monatlich statt, wenn dauerhaft die Inzidenz unter 35 bleibt.

11. Taufen und Trauungen

Es gelten für Kasualgottesdienste die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Bei Inzidenzen über 100 werden Taufen ausschließlich in selbständigen Gottesdiensten gefeiert.

Es gelten die Sitzmarkierungen / Obergrenzen wie bei den anderen Gottesdiensten.

Anderskonfessionelle Traugottesdienste werden bei Inzidenzen über 35 untersagt, wenn damit zu rechnen ist, dass die Hygieneregeln nicht eingehalten werden (z.B. Teilnehmendenzahlen!).

12. Auch für **Konfirmationen** kann die für den Gottesdienstraum festgelegte Obergrenze überschritten werden, wenn KV und Elternschaft eine 2G-Regelung beschließen. Die Gottesdienstteilnehmenden sind entsprechend zu überprüfen. Dies ist allen Beteiligten mindestens vier Wochen zuvor anzukündigen. Sonst gelten die gleichen Regeln wie für andere Gottesdienste.

13. **Offene Kirche** außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten.

IV. **Gemeindeguppen**

1. **Gemeindekreise und -gruppen** können bei Mindestabstand auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Unter 25 Personen unterliegen sie keinen Einschränkungen. Empfohlen wird, Masken auf den Wegen zu tragen, die am Platz abgelegt werden.

2. **Bewegungsgruppen und Krabbelgruppen** können ohne Einschränkungen im Freien und in geschlossenen Räumen stattfinden. Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, haben einen aktuellen **Negativtest** nachzuweisen (G3).

3. **Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden** und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote: Die Konfirmandenarbeit wird bis zur Schließung der öffentlichen Schulen als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Obwohl Gruppen unter 25 Personen keinen Beschränkungen unterliegen, soll das Abstands- und Schutzkonzept dieser Hygienemaßnahmen beachtet werden. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Das Tragen einer medizinischen Maske ist auf den Wegen vorzusehen, die am Platz abgenommen werden darf. **Elternabende** sind unter Beachtung der Regelungen für Veranstaltungen möglich.

4. Die **Überlassung von Räumen** für unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden. Sie sind über das Hygienekonzept aufzuklären und auf dessen Einhaltung zu verpflichten.

V. **Veranstaltungen, Vermietungen**

Ab 25 Personen ist zu entscheiden, ob die 2G oder die 3G-Regelung gilt. Für Veranstaltungen bis zu 100 Personen, einschließlich vollständig Geimpfter und Genesener, gilt der Mindestabstand. Die Einhaltung des Mindestabstands kann durch die Festlegung von Sitzplätzen im Schachbrettmuster (jeder zweite Sitz bleibt frei, in der Reihe davor und dahinter werden die Sitze entsprechend versetzt ausgewiesen) oder im Doppel-Schachbrett (zwei Sitze nebeneinander werden besetzt, zwei Sitze bleiben frei, in der Reihe davor und dahinter werden die Sitze entsprechend versetzt ausgewiesen) erfolgen.

In geschlossenen Räumen wird das Tragen einer Maske empfohlen, die bis zu einer Inzidenz von 100 am Platz abgelegt werden kann. Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, haben einen Negativtest nachzuweisen.

Sollen Veranstaltungen für mehr als 100 Teilnehmenden, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener vorbereitet werden, gelten die nachfolgenden Auflagen:

- Die Sitzplätze werden im Schachbrett-Muster festgelegt.
- Nur Teilnehmende mit Negativnachweis werden eingelassen.
- Es ist eine zugelassene Maske zu tragen,

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räume Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

VI. **Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern**

a) Gemeindefeste und Märkte sind als Veranstaltungen sind möglich.

- Pflicht zur Kontakterfassung, über 25 Personen Einhaltung der 3G-Regelung.
- Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands aufgrund eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Einhaltung aller übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

c) Unter diesen Voraussetzungen können Räume auch für private Feiern vermietet werden.

VI. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

1. In Hessen sind Konzerte, auch in Kirchen, unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen möglich. Für Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander verlangt.

2. In geschlossenen Räumen sind Chor- und Orchesterproben unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- für Gruppen mit bis zu 100 Teilnehmenden, einschließlich vollständig Geimpfter und Genesener,
- Bei Chören und Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander einzuhalten. Ab 25 Personen gilt die 3G-Regelung.
- Es besteht **Maskenpflicht**, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- **Negativtest** für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen für Chöre und Musizierende mit Blasinstrumenten ist nachzuweisen.
- Eine Lüftung nach 30 Minuten bei Überschreitung einer CO₂-Konzentration von 800 ppm ist erforderlich.

3. **Musikunterricht** ist in Präsenzform zulässig.

In geschlossenen Räumen und im Freien ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.
- Bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 2 m untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- In geschlossenen Räumen ist ein Negativtest für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen für Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente erforderlich.

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendigung.de)

VIII. Freizeiten und Ausflüge

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind in Hessen möglich, wenn bei Ankunft ein Negativnachweis (siehe Erläuterung Seite 2) vorgelegt wird.

Sie finden nur bei Inzidenzwerten unter 100 statt.

IX. Kirchencafé, Café Ringkirche

Ein Kirchencafé nach dem Gottesdienst mit Verzehr vor Ort ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen an den Tischen eingehalten wird,
- in die Reformatorienhalle nur Gäste mit Negativnachweis eingelassen werden,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die erst am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- die Kontaktdaten erfasst werden,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken vom Buffet mit Maske zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

*Gemäß der Richtlinien des Krisenstabs der EKHN Kontakt: corona@ekhn.d
Ralf-A. Gmelin*